

## Werk

**Titel:** Historische Litteratur; Historische Litteratur

**Verlag:** Palm

**Kollektion:** Rezensionsschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN555597288\_1782\_002

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288\\_1782\\_002](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288_1782_002)

**LOG Id:** LOG\_0123

**LOG Titel:** Ausführliche Anzeigen neuer historischer Bücher

**LOG Typ:** periodical\_part

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN555597288

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555597288>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

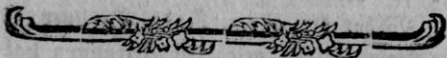
## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Historische  
Literatur  
für das Jahr 1782.

---

Zwölftes Stück, December.



I.

Ausführliche Anzeigen neuer historischer Bücher.

---

1.

Vollständige Aufklärung der Geschichte des österreichischen erzhertzoglichen Wappenschildes, in zweyen historisch-kritischen Abhandlungen, worinnen sehr viele bisher unbekante Wahrheiten und Aussichten, besonders in der Geschichte des durchlauchtigsten Erzhauses, in der Heraldik und Sphragistik, entdeckt und eröffnet werden. Mit einigen Beylagen, Register und fünf Kupfertafeln. Von Constantin Franz von Kaüz, kaiserl. königl. Rathe, k. k. Censor,

Histor. Literatur, 1782, 12tes St.

H

und

482 C. F. von Kauz vollständ. Aufklärung  
und Mitglieder der Akademie der Ugiati zu  
Novaredo. Wien, gedruckt bey Joseph  
Edlen von Kurzbeck 1781. Zusammen 1  
Alph. 17 Bogen in 4.

Dieses gelehrte Werk ist auffer Wien bey weitem noch nicht so bekannt geworden, als es doch zu seyn verdienet. Weder die allumsfassende Berliner Bibliothek, noch unsre Legionartigen gelehrten Zeitungen haben desselben erwähnt, ausgenommen die Göttingische, die in dem Jahr 1780 die erste, bereits 1778 gedruckte Abhandlung unsers Verfassers, jedoch nicht zu dessen Zufriedenheit, recensirte, und das allgem. Verzeich. neuer Bücher (1779 S. 500). Auch Herr Justizrath Gerken hat jene erste Abhandlung bey seinen Anmerkungen über die Siegel vor Augen gehabt: aber sonst haben wir nirgends etwas davon erfahren, selbst nicht durch den Weg der Leipziger Universalkatalogen. Die zwote, im J. 1781 gedruckte Abhandlung, die noch einmahl so stark ist, als die erste, fand unsres Wissens noch gar keine Anzeige. Sie ist mit der ersten unter dem, von uns angeführten Titel, vereiniget, und wir wollen nun aus beyden — so weit es uns möglich ist; denn, auffer einem Register über beyde Abhandlungen, hat Hr. v. K. für die Bequemlichkeit seiner Leser nicht gesorgt — die Nulitate ausziehen und sie zur weitem Beurtheilung unsern Lesern vorlegen.

Bekannter massen erscheinen auf dem alten, jetzt nicht mehr gebräuchlichen Wappenschild des Erzhauses Desreich fünf Vögel, woraus einige Adler, andre Lerchen machen. Der fürchterlichste Feind dieser Lerchen war

war P. Herrgott in seinen Monumentis Austriacis; und v. Scheyh in seiner Vindobona Romana (Vindob. 1766) suchte sie vollends ganz zu vertilgen und durchaus Adler daraus zu machen. Herr von Kauz, der längst aus andern Schriften als ein gelehrter Forscher der Wahrheit bekannt ist, nimmt sich der armen verschuethen Lerchen an, und beweiset ihr ehemaliges Daseyn im österreichischen Wappenschilde, aus folgenden Gründen: Die Auguren des ehemahligen Pannoniens, wozu ein Stück von Oestreich gehörte, werden von den alten Schriftstellern wegen ihrer Geschicklichkeit gerühmt; die Pannonier hatten sich, nach der Weise alter Völker, unter den Vögeln, die ihnen Zeichen des Glücks für ihr Land seyn sollten, die Lerchen ausgewählt, weil sie häufig in Pannonien angetroffen wurden (I. 2 u. f.). Die Völker, die nach und nach über Oestreich herrschten, hatten keine Ursache oder Zeit, das alte, einmahl angenommene Sinnbild der Unterscheidungszeichen der noritischen und oberpannonischen Völker, zu ändern (I. 9. u. f.). Nach dem endlich Oestreich eine Reichsprovinz geworden, haben freylich die erstern Markgrafen und Herzoge derselben lange Zeit einen Adler geführt: allein, das kam daher, weil die fränkischen Kaiser, die den Adler von den Römern entlehnt hatten, die von ihnen in den eroberten Ländern unmittelbar bestellten Reichsbeamten den Reichsadler zutheilten, um zu beweisen, wessen Herrschaft sie und ihre angewiesene Länder zu erkennen hätten, ohngefähr so wie es die Römer mit den Anführern ihrer Kolonien hielten (I. 12 u. f.). Hierbey schärft der Verfasser (S. 17) ein, daß der Adler bey der ganzen Babenbergischen Familie bis 1156, da Oestreich bey seinen Besitzern erblich geworden, keine Stamm, oder Geschlechtswappen gewesen, wie sich Herrgott und andre einbilden, sondern ein persönli-

ches Zeichen eines militärischen Reichthums, das nach Willkühr mit der kaiserlichen Gnade von einem Besitzer zu dem andern übergieng. Das Land hatte für sich eine besondere Fahne, auf welcher wahrscheinlich die fünf Lerchen standen.

Alles, was der Hr. v. K. bisher von den fünf Lerchen behauptet hat, beruhet auf Muthmassungen und — welches freylich das Wichtigste ist — auf der Stelle des Chronisten Ortilo, der zu Ende des 12ten Jahrhunderts gelebt haben soll, und der ausdrücklich erzählt, das alte östreichische Wappen sey der Schild der fünf Lerchen gewesen, und Kaiser Heinrich der 6te habe ihn im J. 1191 in den jetzigen Bindenschild, zum Andenken der von Herzog Leopold dem 6ten bey Bestürmung der Stadt Mecon bewiesenen Tapferkeit, verwandelt. Hanthaler in seinen *Factis Campililiensibus* (T. I. p. 1288) hat sich weitläufig über diese merkwürdige Stelle erklärt. Allein — fragen andre — wie kann diese Nachricht des Chronisten Ortilo wahr seyn, da in keinem Siegel dieses Leopolds, noch seiner Söhne, Friedrichs und Leopolds des 7ten, noch in einem Siegel der Herzoge von Medling bis auf die willkührliche Abänderung Friedrichs des 2ten, beym Hueber und Herrgott jemahls etwas anders, als ein Adler, erscheint? Unser Verfasser giebt zwar zu, daß keiner von den angeführten Herzogen das, nach Ortilo's Zeugniß, ihnen verliehene Wappen geführt habe: er glaubt aber, daß dieß auf gewisse Umstände angekommen seyn müsse, daß sie vielleicht eine öffentliche Feyer abwarten wollten, um sich zu erklären, daß sie dieses eigene Wappen bey derselben allgemein annehmen wollten. Er führt hierauf einige Umstände an, die hierinn eine Verzögerung verursachen mochten (S.

20 u. f.). Erst Friedrich der 2te führte im J. 1230 das aus, was schon längst seine Vorfahren nach der ihnen vom Kaiser Heinrich dem 6ten ertheilten Gnade vollzogen hätten, wenn es von ihnen allein, und nicht zugleich von den Umständen abgehangen hätte. (Uns will hierbey nur nicht einleuchten, daß die Einführung eines neuen Wappens so viele Schwierigkeiten sollte gemacht haben. Wir sollten denken, es sey ein einziges Befehlswort Leopolds hinreichend dazu gewesen). Das erste Siegel Friedrichs des 2ten, worauf zuerst der Bindenschild oder der weiße Querbalken im rothen Felde erscheint, an einer Urkunde vom 30 Nov. 1230, macht der Hr. Verf. zuerst öffentlich bekannt, auf der ersten Kupfertafel und beschreibt es S. 32. Dadurch wird das Vorgeben des P. Herrgott vereitelt, als wenn Friedrich der 2te das Wappen seines Hauses sich bey einer Rebellion Heinrichs von Chunring im J. 1231 selbst erschaffen habe 2c. Was die Herzoge von Neding betrifft, aus deren Siegel man auch einen Einwurf gegen Ortilo's Glaubwürdigkeit bildet; so ist zu wissen, daß diese Herzoge nur eine, bald ausgegangene Seitenlinie ausmachen, und daß damahls das Familienwappen nur dem regierenden Herrn eigen war (S. 35 u. f.). Um diesen Satz zu erhärten, werden verschiedene Beispiele aus Urkunden angeführt, und vorher hat eben dies Scheidt behauptet. Daß aber daraus nicht die Allgemeinheit des Satzes, daß der regierende Herr mit Ausschließung der Seitenverwandten das Recht gehabt habe, ein Siegel zu führen, hat unser Verf. in seiner 2ten Abh. S. 143 u. f. eingesehn, und Hr. Justizrath Gerken in dem angeführten Büchelchen S. 137 u. f. hat es klar bewiesen. Hr. v. K. lernte es erst kennen, nachdem seine 2te Abh. abgedruckt war; wie er in der Vorrede zeigt. —

Weil nun aber doch die Herzoge von Medling einen Adler geführt haben, so glaubt Hr. von Kauz, daß er kein Wappen eines Herzogs zu Oestreich war, sondern ein mit Erlaubniß des Landesherrn geführtes Unterscheidungszeichen, wo nicht gar ein Zeichen eines Reichsasterlebens. „Nachdem aber, fährt er fort, diese Herzoge gesehen hatten, daß sie sich mit der Zeit im Siegel nicht mehr von andern auszeichnen könnten, so setzten sie auf ein Rückiegel zween über einander schreitende Löwen, und contrasignirten ihre Siegel zu mehrerem Unterscheide.„ (S. 93). Aus dem allen können wir uns doch den augenscheinlichen Widerspruch nicht erklären: das Familienswappen war damals nur den regierenden Herren eigen, und doch führten es auch die Seitenverwandten, die Herzoge von Medling.

Herzog Friedrich der 2te erklärte das schon 1230 gebrauchte Wappen, den Bindenschild, feyerlich und für alle Länder eines regierenden Herzogs von Oestreich, als ein Haus- Land- und Geschlechtswappen, an dem Tage seiner Wehrhaftmachung 1232. Um die Stelle des Chronisten Vernold, woraus dies gefolgert wird, desto besser zu verstehen, wird von S. 44 bis 54 mit vieler Gelehrsamkeit von den bey der Wehrhaftmachung eines teutschen Ritters üblichen Cerimonien gehandelt. Dabey wird (S. 51) die Frage untersucht: Ob denn die Ritter so gleich ein Wappen oder Siegel überkommen haben? Viele haben dieses behauptet: wenn man aber, sagt Hr. v. K. alte Diplome zu Rathe zieht, so findet man unzählige Urkunden, in denen würlliche Ritter gestehn, se sigillum proprium non habere, da hingegen die Edelnachte, Armigeri, öffentlich ihres Siegels erwähnen, und würllich versiegeln, sobald sie nur aus der väterlichen

chen

hen Gewalt ausgetreten. Wie sich der Verf. dies erkläre, beliebe man bey ihm selbst nachzulesen. Er nimmt hernach (S. 61 u. f.) Gelegenheit, von dem Wappen der Stadt Wien und des Herzogthums Kärathen zu handeln. In Ansehung des letztern folgte er in der ersten Abh. dem P. Frölich: aber in der 2ten S. 87 geht er von ihm ab, und zeigt, daß dieser Gelehrte sich in Ansehung dieser Materie durch verschiedene vorgefaßte Meynungen habe irre führen lassen.

Herzog Rudolph der 4te nahm zuerst 1359 einen Schild mit fünf Vögeln an, folglich das uralte Norische Volkswappen. Herrgott erkläret sie für Adler, und deutet sie auf Rudolphs Erzämter und einige seiner Länder. Einige Siegel, verschiedene Denkmahle, und drey fast gleichzeitige östreichische Schriftsteller, Arenpeck, Abbt Martin und Haselbach, geben jene Vögel auch für Adler aus: allein, unser Verf. behauptet, man könne aus dem, was die Einbildungskraft eines ungelehrten Künstlers erschaffe, und aus den Aussagen der drey sabelhaften Chronisten nichts erweisen. (Sollte wohl Ortilo mehr Glauben verdienen, als diese drey?). Laz und Cuspinian, die Hr. v. K. kritische Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts nennt, waren nicht Erfinder des Ferschschildes, sondern sie hielten sich an eine alte Tradition, und sie konnten dieselbe Zweifelsohne noch zu ihren Zeiten mit vielen alten authentischen Dokumenten bestätigen: sie gaben ihr aber noch eine Stütze in der alten römischen Legionen Alaudarum, die etwa mit andern römischen Legionen einmahl mag in oder um Wien gelegen haben, und diese ungewisse Stütze mag nun bey den Nachkommen den Glauben an die alte Tradition geschwächt haben. (S. 74). Herrgotts eben angeführte Vermuthung giebt



Gelegenheit, S. 75 von dem Zeichen des Reichsjägersmeisteramts, das in einem Hirsch oder Hirschgeweih bestand, zu handeln, folglich auch vom Württembergischen Wappen. S. 87 u. f. Auch etwas von den mannichfaltigen östreichischen Erblandhofämtern.

In der zwothen Abhandlung sucht Hr. v. K. noch einige Fragen zu beantworten, die ihm bey seinen Untersuchungen über den östreichischen Wappenschild aufgestossen sind. Er nimmt dabey, wie billig, Zuflucht zu den Gebräuchen der im Mittelalter lebenden Teutschen, z. B. zu der symbolischen Jurisprudenz des Mittelalters, wenn er von den in den Siegeln der teutschen Fürsten vorkommenden Zeichen handeln will (S. 3). Die teutschen Kaiser nahmen die rotthe Fahne der Römer an, die auf des Imperators Zelt gesteckt wurde. Es ist von dem grössern Panier mit dem Adler wohl zu unterscheiden. Mit der Zeit wurde das rotthe Fähnchen auf der andern Seite gelb gefärbt, nach dem Zeugniß des alten Glossators des sächsischen Landrechts ad lib. 3. art. 60. welches hier anders ausgelegt wird, als Schwarz in seiner D. de S. R. I. Archiscutifero gethan hat. In der Folge entstand daraus eine ganz gelbe Fahne mit dem schwarzen Adler. Das rotthe Fähnchen wurde im Felde gebraucht, und bekam mit der Zeit den Namen der Blutfahne. Da sie hernach zu Hause ebenfalls bey Reichsbelehnungen gebraucht wurde, um die Hoheit und die Rechte des Reichs zu bezeugen; so erhielt sie auch den Namen der Regaliensfahne. Sie hieß auch Kennfahne &c. (S. 19). Die Reichsunmittelbaren Vasallen bekamen die pur rotthe Fahne auch bey ihren Belehnungen, eben als eine Feldfahne, wodurch sie zugleich zu Kommittonen der Kaiser erklärt wurden. Daraus kann jene

jene alte Frage beantwortet werden: Was denn auf den alten unzähligen Siegeln der Fürsten, die zum teutschen Reich gehörten, oder mit ihm verbunden waren, die darauf vorkommenden durchgehends gleiche Fähnchen bedeuten? Man muß sich, sagt unser Verf. S. 12, dadurch nicht irre machen lassen, daß man verschiedene Streife und andere Geheimnisse darauf entdecken will, indem dies nichts anders ist, als ein Segitter, wodurch man das Fähnlein aus einander gespreizt erhalten wollte. Es ändert auch die Sache selbst nicht, daß auf diesem Fähnlein der Reichsvasallen einigemahl der Adler erscheint, ausser dem, daß auch den Schild ein Adler zieret. Denn warum sollten die Reichsvasallen, die den Adler mit der Fahne vom Kaiser bekommen, den Adler nicht wiederholen dürfen? Diese Wiederholungen eines Zeichens sieht man in den Siegeln gar oft. Der erste unter den österreichischen Herzogen, der einen Adler auf der Blutsahne führet und ihn auf dem Schild ebenfalls zeigt, ist Friedrich der Katholische 1196. Der 2te ist Leopold der Glorreiche, der bey seiner langen Regierung verschiedene Siegel zeigt, über die Hr. v. K. seine Anmerkungen macht S. 12 u. f. Er ist weit entfernt, den Adler in den Schilden der teutschen Vasallen für ein blosses Gedächtniß der erwiesenen kaiserl. Wohlthaten mit Scheid und dem Verf. von den Rechten der Todtheilung zu halten, daß er vielmehr zu schliessen gezwungen ist, daß der Adler mit der Reichsfahne aus Vasallenpflicht insgemein in den Siegeln geführt werden mußte. Erst nach eingeführter Erblichkeit der Reichsländer scheint es der Willführ der Fürsten überlassen gewesen zu seyn, früher oder später diese Reichszeichen auszulassen, oder theils mit selbigem, theils mit den Länderwappen, oder den selbst erworbenen Wappen zu prangen. Endlich behielten ver-

schiedene eines der Reichszeichen bey, meistens den Adler, den sie mit verschiedenen Beyzeichen unterschieden. (Hierbey etwas über das Böhmishe Wappen).

Von S. 19 an wird besonders von den Landesfahnen bey Belehnungen mit Reichsländern gehandelt; und weil zur Erläuterung dieser Materie S. 21 ein Beyspiel von Belehnung der Pommerschen Fürsten durch Kaiser Friedrich den 1sten im J. 1182 angeführt wird; so nimmt Hr. v. K. daher Gelegenheit, dem Hrn. Konsistorialrath Dettler zu widerlegen, der die Frage: Ob die Belehnung mit mehrern Fahnen im 12ten Jahrh. bekannt gewesen? verneinet hat (s. dessen Borr. zu den Wappenbelust. St. 1. S. 3). — Diese genaue Untersuchung der bey den Lehen gebräuchlichen Fahnen ist so wenig unnuß, daß man vielmehr eine berühmte Frage in dem östreich. Staatsrecht blos aus den von unserm Verf. vortragenen Grundsätzen entscheiden muß, die bisher immer noch bestritten wurde. Als nämlich R. Rudolf der 1ste den böhmischen König Ottokar aus den östreich. Ländern vertrieben und sie für eröfnete Reichslehen erklärt hatte; so erhielt R. die Bewilligung aller Kurfürsten, eben diese Länder seinen Söhnen verleihen zu können. Es erhob sich dabey ein Streit über die Art, wie sich R. bey dieser Belehnung betragen habe. In dem Lehnbrief für seine Söhne Albert und Rudolf 1282 sagt der Kaiser, er belehne sie mit den Herzogthümern Oestreich, Steyermark, Krain und der windischen Mark. Es blieb also Kärnthén aussen. Dennoch schreibt R. 1286, er erinnere sich, mit Kärnthén, Oestreich und Steyermark u. c. seine Söhne zu Augsburg belehnt zu haben. Frölich und Lambacher konnten sich hieraus nicht helfen und geriethen auf gezwungene Vermuthungen. Unser Verf. löset

set das Problem so auf: „Die Tradition des Lehens kann nicht anders freywillig aufgelöst werden, als durch eine rechtliche Auflassung des Lehens, die sodann der Lehnherr, nach dem alten schwäbischen Lehnrechte, annehmen mußte. Der Kaiser nahm diese Auflassung des Lehens seiner Söhne statt des Reichs an, und räumte indessen Kärnthens dem angränzenden Grafen von Tyrol und Pfalzgrafen von Kärnthens, Mainhard, wieder ein, welche Verwaltung M. im Namen des Kaisers vorher schon seit 1276 geführt hatte. Also hat Kärnthens nicht mehr können noch dürfen in den Lehnbrief eingerückt werden; es mag nun die Auflassung sogleich oder einige Zeit darnach geschehen seyn. Der Kaiser hat ferner seinem Hause weder vor noch bey der neuen Belehnung des Herz. Mainhards etwas vorbehalten, wie Frölich meynt; seine Söhne haben sich des Lehens Kärnthens durch die Auflassung ganz entäußert; folglich behielten sie gar keinen Anspruch mehr darauf; der Kaiser genehmigte auch dies alles; und die beyde Söhne nennen sich in einer 1286 am 1 Febr. ausgestellten Urkunde nicht Herzoge v. Kärnthens. Wie hat K. nun aber doch seinen Söhnen Kärnthens vorbehalten können? Aber weder (vermuthlich so viel als auch nicht) in der Belehnung ist ein Rückfall stipulirt worden, welches der dem zum Herzog gemachten Grafen Mainhard Tags zuvor (2 Febr. 1286) ertheilte Lehnbrief klar ausweist. Bis 1285 verzog es sich mit den kurfürstl. Willebriefen für den Gr. Mainhard. Endlich wird alles dadurch bestätigt, daß Kaiser Ludwig der 4te in dem Lehnbriefe, worin er, nach erloschenem Mannestamm Mainhards, den Herzogen Albert und Otto von Oestreich 1335 dieses Herzogthum verlieh, sich keineswegs auf einen Rückfall beziehet, sondern es als ein ihm und dem Reich erledigtes Lehen vergiebt. Wenn  
wir

wir nun, fährt Hr. v. K. S. 33 fort, tiefer in die Geheimnisse der Geschichte und der Rechte eindringen und die Ursache entdecken wollen, warum sich Rudolfs Söhne Kärnthens ganz ent schlagen mußten, da sie es dem Grafen Rainhard zuwenden wollten; so steckt dieselbe in der Mitbelehnschaft oder Samtbelehnung. Denn aus dem Lehenbrief Rainhards erhellet, daß er und seine Nachfolger männlichen Geschlechts mit Kärnthens feyerlich belehnt worden. //

Weil auch P. Frölich in Ansehung des Herzogthums Krain manche Fehler begangen und durch sein Ansehn alle neuere Geschichtschreiber verführt hat; so nimmt Hr. v. K. daher Gelegenheit, umständlich von dem Zuwachs dieser Provinz zu handeln (S. 34 u. f.). Wir können aber, da wir schon weitläufig geworden sind, und noch mehr vor uns haben, dabey nicht verweilen. — Daß bey höhern weltlichen Belehnungen nebst den Fahnen auch das Scepter und der Ring, oder jenes allein, oder dieses allein, gebraucht wurde, wird S. 42 u. f. mit mehreren Beyspielen bestätigt; also gegen den Sachsen Spiegel Art. 40. L. 3.

Aus den Landesfahnen, mit denen die hohen Reichs vasallen, folglich auch die östreich. Fürsten belehnt wurden, nahm man auch die Landeswappen. Es mag nun die Fahne bloß mit Farben oder mit Figuren unterschieden gewesen seyn; so kamen diese charakteristischen Zeichen in den Schild. Oestreich giebt das vornehmste Exempel in der ganzen Geschichte von Landesfahnen und Landeswappen. Das älteste Siegel von den Fürsten dieses Landes ist von 1056 vom Markgr. Ernst auf uns gekommen, worauf seine leere Fahne und ein Adler steht. Die Lan-

Landesfahne aber begabete Kaiser Heinrich der 4te 1058 mit der ausnehmenden Freyheit, daß der Markgr. Ernst und seine Nachfolger, auch die Landschaft selbst, sie vor dem Reiche, vor der ganzen Welt und allem Volke führen können und sollen. Die Siegel bekommen mit dem eingeführten Querbalken eine andre Gestalt, während daß dieses Privilegium der Landesfahne unveränderlich bleibt, bis auf R. Max. 1. Zeiten, aber nur in seiner vornehmsten Würkung. Denn ausser den Reichskriegen, die von R. Max. an nach der alten Art, auf welches sich dieses Privilegium bezog, nicht mehr geführt worden, erscheint diese Fahne noch heut zu Tage vor der ganzen Welt in ihrem Glanze. „ Auf dieser östreich. Landesfahne waren 5 Vögel (Lerchen) im blauen Felde vorgestellt (S. 51).

Auf einem Siegel der Gemahlin des Erzherz. Rudolf des 3ten, Blanka, einer Schwester des Franz. Königs Philipp des Schönen, das zwar Herrgott anführt, unser Verf. aber von dem Original nachstrecken lies, vom J. 1304, findet Hr. v. R. auch die 5 östreichischen Landeslerchen. Sie erscheinen zwar nicht beyammen in Einem heraldischen Wappen: allein dies war, wie unser Verf. meynt, in einem Damensiegel nicht nöthig. — Er beschäftigt sich hernach S. 56 u. f. mit der weitem Erklärung eines grossen, schon von andern angeführten Siegels Erzherz. Rudolfs des 4ten, dessen er auch in der ersten Abb. erwähnt hatte, und dann noch anderer.

Von S. 64 an werden noch einige Einwürfe wider den in der ersten Abb. aufgestellten Satz, daß die Lerchen in Ansehung der östreich. Herzoge abgeändert worden, aber doch das eigene Landeswappen geblieben sind, geprüft, und zu dem Ende vorher von dem Land- und

Ge.

Geschlechtswappen überhaupt behandelt. Unter andern wird bemerkt, daß letztere in Frankreich früher schon vor den Kreuzzügen, wie bereits die Benediktiner in *Nouv. Traité de Diph.* bis S. 151 bewiesen haben, als in Deutschland (erst zu Ende des 12ten Jahrh.) aufgekommen sind. Von S. 75 an sagt Hr. v. K. seine Meynung von dem Bayrischen Wappen, und geht darinn von allen Bayrischen Historikern ab. S. 87 u. f. vom Kärnthischen Wappen. S. 100 u. f. vom Wappen des Stiffts Trient, welches ein Schutzwappen ist. S. 104 u. f. liest man noch Prüfungen und Beantwortungen zweyer Einwürfe gegen den von unserm Verfasser vertheidigten Lerchenschild. Der eine betrifft Ortilo's Glaubwürdigkeit, wovon schon in der ersten Abh. die Rede war. Hr. v. K. erzählt hier, daß er im J. 1777 zu Littenfeld die rein bewahrte Handschrift dieses Chronisten auf allen Seiten geprüft und sie als wahre Handschrift des 13ten Jahrhunderts befunden habe; man müsse drey Theile seiner Chronik wohl unterscheiden; der erste taue nicht viel; aber in den beyden letztern könne man ihn so weniger Irrthümer beschuldigen, daß er vielmehr die ganze mittlere Geschichte Oestreichs berichtige. Um den Ortilo noch weiter zu retten, wird er mit andern verglichen, die vor seiner Bekanntmachung das alte östreich. Wappen eben so, wie er, beschrieben haben (S. 117 u. f.).

Gelegentlich (S. 121 u. f.) wird gezeigt, daß die östreich. Herzoge ihren Balken, oder Bindenschild einigen andern Familien zu führen erlaubt haben. — S. 124 u. f. streitet Hr. v. K. wieder mit dem Hrn. Konsistorialrath Dettler, dem er zu wenig Geschichtskunde und zu viel Belesenheit in den gemeinen Heraldisten vormißt, und ihn beschuldiget, er habe neue Irrthümer in die Wap-

Wappenkunde eingeführt, äussere auch theils von den Farben, theils von dem Ursprunge der östreich. Wappen ganz gewagte Meynungen. Wir unsers Orts finden nicht für dienlich, uns in diesen Streit zu mischen. Hr. De. wird sich schon durch Hülfe seiner weitläufigen Gelehrsamkeit und seines lebhaften Wizes zu vertheidigen wissen.

Weil der Haus- und Hofkanzler der Erzherzoge von Oestreich den erzhertogl. Hauschild, von dem bisher die Rede gewesen, als das vorstellende Zeichen des Erzhauses in seiner Kanzley bewahrte; so nimmt unser Verf. S. 131 davon Anlaß, einen Irrthum der französischen Encyclopädisten zu widerlegen, welchem nach dieses Hofkanzleramt erst 1477 aufgekommen sey, in welchem Jahr, nach ihrer Meynung, Oestreich zu einem Erzherzogthum erhoben worden. Er zeigt also erst, daß schon lange vorher Besizer Oestreichs den erzhertoglichen Titel, jedoch nicht beständig, geführt (welches auch unter andern Joachim in seiner Sammlung vermischter Anmerkungen l. 11 und 14 gezeigt hat), daß aber das Haus Oestreich dadurch keinen Zuwachs neuer Würden erhalten habe, als welcher sich auf ganz andre Titel und Erwerbungen gründe; Herzog und Erzherzog von Oestreich wären einerley. Hernach beweist Hr. v. Kaiz, daß die Herzoge von Oestreich lange vor 1477 ihre Hofkanzler hatten.

Auf der 138ten und folgenden Seite stellt Hr. v. K. eine neue Meynung, als ein Resultat seiner bisherigen Untersuchungen auf, welche Aufmerksamkeit und nähere Prüfung verdient. Alle Geschichtsgelehrte, sagt er, haben bisher die Heraldik auf die Sphragistik gebaut.

Sie



Siegel mußten ihnen die Wappen grosser Herren, die Geschlechtswappen der hohen Häuser beweisen. Man sieht aber vielfältig, daß die Siegel Deutschlands, ausser den wenigen Personalwappen, vor dem 13ten Jahrh. gar nichts, was zu dem Innern der hohen Familien gehört, zu beweisen taugen, weil sie nur Amts- und Schutzwappen sind, oder das Reichslehn verrathen. Niemand, fährt er fort, dachte bisher, daß nebst den Siegeln allzeit Landsfahnen existirten, die mit in das Feld genommen werden mußten, auch bey Belehnungen gebraucht wurden. Aber in diesen Fahnen wurden die Landwappen abgemahlt, wenn nicht etwa ein besondrer Vertrag eine Ausnahme gemacht und die Landwappen aus den Feldfahnen verbannt hatte. Diese Landwappen also wurden ordentlich in die Feld- und Landsfahnen, selten in die Siegel gesetzt, bis in das 13te Jahrhundert, da auf einmahl mit den Geschlechtswappen die Landwappen, ja Wappen der Würden und Eigenschaften auch in den Siegeln erscheinen. — S. 142 sieht auch eine Bemerkung über die Sekret- und Rückiegel. In Oestreich scheinen sie nicht vor Einführung des neuern Hauswappens üblich gewesen zu seyn. Unter den Habsburgern ist das Sekretiegel gemeiniglich nichts, als der gewöhnliche Balkenschild, ohne alle andre Figuren, so wie bey Bayern die einzigen Wecken. — Daß auch die nachgebohrnen und die unter Vormundschaft lebenden jungen Herren ihre eigene Sekretiegel hatten, zeigt unser Verf. S. 144 u. f. und nimmt dabey einige Behauptungen zurück, zu denen ihn Scheidt in der ersten Abh. verleitet hatte; und er ist nunmehr, wie wir bereits vorhin erinnerten, der Meynung, daß, da die Redensart: *Sigillum proprium non habeo*, in den Urkunden von grossen Herren gebraucht, und da sowohl die grossen als Sekretiegel

Siegel darunter können verstanden werden, sie (die Redensart, de jure nur von den grossen fürstl. aus mehrern Wappen zusammengesetzten Insigeln zu verstehen sey, die kein anderer, als ein regierender Herr, führen durfte, daß aber eben diese Redensart de facto die Sekretärsiegel, oder Fälle, wo es ausgemacht war, daß dem Nachfolger seines Vorgängers grosses Siegel zustehe, aber dasselbe eben nicht bey der Hand war, oder es erst aufs neue sollte gegraben werden, betreffe.

Man darf es auch (S. 155) nicht allzeit so genau nehmen, wenn die Alten sagen, sie hätten selbst ihre eigene Siegel den Urkunden beygedruckt. Ein merkwürdiges Beispiel hat Herrgott an einer Urkunde von 1199 entdeckt, wo ein Graf Rudolf von Habsburg sagt, er wolle die Urkunde mit Ausdrückung seines Siegels bestätigen: und doch ist es nicht sein, sondern seines Vaters Albert Siegel. Eben so wenig kann man aus den Siegeln auf die Länder des vorgestellten Herrn schließen. (S. 156). Zuletzt auch noch etwas von den Sigillen der Städte, aus denen man sehr viel Historie lernen kann: nur Schade, sagt unser Verfasser, daß die Lehre von denselben noch so wenig auseinander gesetzt worden! Er selbst liefert einen rühmlichen Beytrag dazu an den Beyspielen der Städte Wien und Neustadt; wozu man dasjenige nehmen muß, was bereits in der 1sten Abb. über diesen Gegenstand ist erinnert worden. Die berühmtesten Städte, heisst es S. 157, haben mehrerley verschiedene Siegel, und man weiß doch ihren Ursprung sehr dunkel. Besonders nehme ich wahr, fährt er fort, daß öfters, welches bis jetzt meines Wissens noch niemand bemerkt hat, darunter ein sogenanntes Sigillum fundi (Grundsigel) angetroffen wird. Grundsigel sind ihm (S. 163<sup>o</sup>)

solche Siegel, die der Landesfürst, neben dem ordentlichen, einer Stadt in Ansehung eines zu Vermehrung ihrer Einkünfte überlassenen Grundes oder auch mehrerer Gründe, gegeben hat. Die alten und neuen Siegel von Wienerisch-Neustadt sind auf der letzten Kupfertafel abgebildet. Eben dazu gehören auch die beyden ersten Urkunden unter den Beylagen. Die dritte ist aus dem Monum. Boicis abgedruckt, und betrifft das Benediktinerstift Mathen in Niederbayern. Das dazu gehörige anteheliche Siegel siehet man auf der 4ten Kupfertafel.

In der Vorrede zur 2ten Abb. kommen, ausser den bereits erwähnten sprachlich-heraldischen Bemerkungen, noch einige vor, z. B. wider Hrn. Gerken, daß man nicht voreilig von französischen und staadrischen Siegeln auf teutsche schließen soll; daß man die Wappenschilder, (oder vielmehr die Wappenfiguren ohne Schilder) auf den Hauptschilden der Damen in Teutschland viel eher, als in der Mitte des 13ten Jahrh. antreffe.

So umständlich unsre Recension des Rauischen Werks ausgefallen zu seyn scheint; so können wir doch versichern, daß wir noch manche Merkwürdigkeit übergangen haben. Wer sich zur Diplomatik und Heraldik bekennet, muß es ohnehin selbst besitzen und ganz durchstudiren. Wir zweifeln auch gar nicht, daß es zu mehreren neuen Aufklärungen und Berichtigungen in diesen historischen Hilfswissenschaften Anlaß geben werde.

## 2.

Annalen der Bairischen Litteratur vom Jahr 1781. Nebst dem Leben des Leonhard von Eck. Zweyter Band. Nürnberg im Verlag der Grattenauerischen Buchhandlung 1782. 1 Alph. 4 Bogen.

Die ganze Einrichtung dieses merkwürdigen Buches ist aus der Recension des ersten Theils schon bekannt \*). Die Verfasser bleiben sich auch in ihren Urtheilen und Recensionen gleich, freymüthig und tolerant. Ich werde daher nur das Merkwürdigste anzeigen und einige Fehler zu verbessern suchen.

Den Anfang dieses Bandes macht die Bairische Litteraturgeschichte von den ältesten Zeiten bis zu Errichtung der Akademie der Wissenschaften in München, bis S. 129; ein Pendant zu der im ersten Bande gelieferten Aufklärungsgeschichte Baierns unter Maximilian Joseph, zu welcher hier bis S. 152. ein Nachtrag steht. Mit großem Fleiß gesammelt, nur bisweilen zu kurz. Besonders hat Baiern jederzeit viel historische Schriftsteller, und doch keinen einzigen rechten Geschichtschreiber, überhaupt aber weit mehr gelehrte, als aufgeklärte Männer, und zu viel Schulen für Gelehrte, zu wenige aber für das Volk. — S. 45. steht zweymahl Johann Böschenstainer, es soll aber Böschenstein heißen. Sein Andenken hat unter andern Drucker und nach ihm Hr.

H 2 Hums

\*) Man s. das vierte Stück dieses Jahrgangs S. 305. und das eilfte Stück S. 390.

Hummel erneuert, und es würde angenehm gewesen seyn, wenn es dem Verfasser gefallen hätte, bisweilen dergleichen kleine Literar. Notizen beizufügen, da er selbst von manchem Gelehrten oft sehr wenig sagt. Johann Eck hatte auffer demselben auch noch andre Lehrer in der hebräischen Sprache. Wenn S. 46 stehet, Neuchlin habe das Buch Rabbi Moses Kimchi erklärt, so möchte man wohl fragen: was für eins? S. 52 sind Jacob Lochers Schriften nicht vollständig angezeigt. Es fehlt 1. E. historia de rege Franciae, theogica emphasis, carmen de nocte, vino & muliere, und andre mehr. Ueberhaupt verdiente dieser Mann eine genauere Beschreibung seines Lebens und seiner Bücher, als Hr. Zinauer und andre geliefert haben. Daß er das Buch stultifera navis aus dem lateinischen des Seb. Brant übersezt habe, wie S. 53 stehet, ist falsch: er übersezte es aus dem teutschen in das lateinische. Vom Friedr. Staphylus S. 60. hätte aus Hrn. Strobel's Miscellaneen manches Merkwürdige beygebracht werden können. Sigm. Grüm S. 67. an statt Grimm will ich als einen Druckfehler ansehen, aber S. 82. ist eine falsche Erzählung, als habe Schelhorn in seinen Ergözlichkeiten Jacob Zieglers (der auch bisweilen Lateranus heißt) historiam Clementis VII. P. zuerst herausgegeben. Es geschah solches in seinen Amoenitatibus historiae ecclesiasticae & litterariae, in den Ergözlichkeiten aber beziehet er sich bloß darauf. Auch protestantische Schriftsteller kommen vor, 1. E. S. 98. Georg König zu Altorf, bloß weil er zu Amberg geboren war. Merkwürdig sind S. 117 u. f. die Märtyrer der Wahrheit Morasch, Scheidsach und Grünwald, und lustig ist S. 120 die Nachricht, daß der akademische Gärtner zu Ingolstadt, als man daselbst anfieng,

Men.

Menschen an statt Schweine zu seciren, eine posirliche Klage erhoben hat, weil ihm sonst die secirten Schweine als Sporteln heimgefallen waren. Wer sich an den Vertheidigungen der Heren und an den Saffnerischen Wunderkuren laben will, der kann seine Begierde S. 129 u. f. mit vielen Büchertiteln stillen. S. 137 wird Hr. Jaupfer abermahls als Verfasser von ein Paar Büchern genant: meine Gedanken über Palasoy Briefe, und: genaue Prüfung der Lehre von den Ablässen. In der Litteratur vom J. 1781 siehet S. 155 ein merkwürdiger Auszug aus Hrn. Schöpfers Briefwechsel von den jesuitischen Versuchen, die Barbarey und den Jesuitenorden in Baiern wieder einzuführen. Defele und Lipowzky aber sind die zwey verdienten Männer, deren Leben in diesem Jahrgang S. 168 und 212 weitläufig beschrieben wird.

Unter den Recensionen sind verschiedene lustige Auszüge aus Büchern, die bey uns wenig bekannt worden sind, S. 262 eine Profekpredigt heruntergepredigt von P. Fremisius, S. 268. Briefe über die sogenannte Lobrede auf St. Benedikt, S. 279. Predigten zum Lachen in den Stunden der Langeweile, S. 280 Sendschreiben an die gesammte Landgeistlichkeit, die Schmalzkollektur betreffend. Schauerlich ist dagegen S. 286 die Erzählung aus den Anekdoten zur Todesgeschichte des verfolgten Pater Nos Gschall, Benediktiners am Stift Oberaltaich in Baiern.

S. 383. kommt noch ein Nachtrag zu den litterarischen Annalen von den Jahren 1778. 79. 80. darinnen manches im vorigen Band übergangene nachgeholt wird; und S. 407 das Leben Leonhards von Eck.

Mit diesen bin ich am wenigsten zufrieden. Es beträgt nur 6 Seiten und ist zu leicht und zu kurz für einen Mann, der doch Bairischer Rath und Kanzler war, auch auf Reichstagen als Gesandter in den wichtigsten Geschäften u. s. w. gebraucht wurde. Er starb im J. 1550. S. 408. sollte es wohl anstatt Markgraf von Hessen heißen: Landgraf.

Was die Herren Jost, Kreutner, und Konsorten für Gesichter dazu machen werden, daß ihre Schriften schon in der Vorrede überall gebrandmarkt genennet werden, das läßt sich ungetähr errathen, und eben so auch, was die Herren Jesuiten von dem Lob ihrer Vorfahren denken werden, das öfters sehr laut, aber auch sehr übel ertönet, 1. E. S. 88 und 122. Oben S. 76. bekommt auch der theure Pater Merz einen empfindlichen Seitenhieb. Er wird den alten Polemikern gleich gerechnet, die mehr beweisen und weniger hätten schimpfen sollen und die noch heut zu Tage keinen gebesserten Geschmack besitzen. Die dabey stehende Anmerkung ist viel zu merkwürdig, als daß ich sie nicht hersetzen sollte:  
 „ man lese die Prediat des letztern wider die Duldung,  
 „ gehalten an dem Pfingstage in einer paritätischen  
 „ Reichsstadt im nämlichen Jahr, wo Joseph II. vom  
 „ Geiste der Duldung beseelt, seine grossen Verordnun-  
 „ gen kund that. „ --- Vermuthlich wird er so keck  
 sehn, und gegen den Verfasser der Annalen den unbesonnenen Vorwurf wiederholen, mit welchem er sich unlängst an seinem Nürnbergischen Recensenten versündigt hat, er habe sich mit einem Konventionsthaler gegen ihn bestechen lassen. Oder — vielleicht hält er gar eine heilige Streitrede gegen die Annalen der Bairischen Litteratur, eben so, wie ehemals gegen die allgemeine teutsche Bibliothek,

bliothek, und neuerlich gegen Herrn Oberkonsistorialrath  
Büsching!

## 3.

Lebens- und Regierungsgeschichte des jeko glor-  
reich regierenden Papsts Pius des VI. aus  
ächten und bewährten Quellen zusammen ge-  
tragen und mit vielen bisher ganz unbekann-  
ten Anekdoten bereichert. Mit vier genea-  
logischen Tabellen der vornehmsten fürstlichen  
Häuser in Rom. Zweyter Theil. Gese-  
na, 1782. 333 Seiten in 8.

Der Inhalt dieses Theils ist fast noch interessanter,  
als der erste, \*) und wer sollte nicht begierig seyn, das  
Leben eines Papstes zu lesen, der ganz Deutschland durch  
seine Reise nach Wien in Erstaunen gesetzt hat? Der  
Verfasser, der nach öffentlichen Nachrichten, der Hr.  
Lieutenant Korn zu Ulm seyn soll, hat nun Materia-  
lien genug zu einem dritten Theil, den er zuletzt nur  
vielleicht mit der Zeit verspricht. Je eher er ihn  
liefert, desto angenehmer wird es den Deutschen seyn, die  
den in jedem Betracht höchst merkwürdigen Papsi selbst  
gesehen haben.

Hier ist der Inhalt des gegenwärtigen Theils. S  
3. Etwas von den päpstlichen Wappen zur Erklärung des  
S i 4 E

\*) Man s. den Februar dieses Jahres, S. 164.



Titelkupfers. Dieses enthält 21 Wappen der Päpste seit 200 Jahren, die hier kurz, aber hinlänglich, beschrieben werden. Zuletzt wird auch von dem Bruschischen Wap-  
pen des jetzigen Papstes geredet, das hi nicht mit ab-  
gebildet ist. S. 18 steht etwas: an den Leser. Es ist  
aber eigentlich an die Recensenten des ersten Theils.  
Hätte der Verfasser schon bey dem ersten Theil gesagt,  
was er hier bekannt macht, daß er viele Anekdoten ei-  
nem Gelehrten verdanke, der Italien durchreiset, sich lan-  
ge in Rom aufgehalten und seine wichtigen Bemerkungen  
ihm mitgetheilt habe: so würde der Vorwurf, daß er  
den Zeitungen zu viel getrauet habe, viel von seiner  
Kraft verlohren haben. Aber der Beschuldigung, daß er  
unnütliche und allzuweitläufige Abhandlungen eingerückt  
habe, die er hier abzulehnen sucht, hat er sich in diesem  
Theile abermals würdig gemacht. Man findet hier z. E.  
S. 56 — 87 die ganze Geschichte des J. Febronius,  
seine Grundsätze, die Geschichte seines Buches, seine Geg-  
ner, seinen Widerruf S. 118 — 129 die Verfassung  
der katholischen Kirche in Holland; S. 129 — 143.  
Voltaire's Tod, so weitläufig erzählt, daß der Verf.  
zu Ende anruft: jedoch wo gerathe ich hin mit Vol-  
taire in dieser päpstlichen Geschichte? S. 151 —  
173. eine Nachricht vom Ritter Mengs. Freylich sind  
es merkwürdige Sachen, die manchem Leser, der nicht  
viel davon weiß, angenehm seyn können. Aber in einer  
Lebensgeschichte des jetzigen Papstes nehmen sie doch zu  
viel Platz weg. Es würde genug gewesen seyn, sie nicht  
weitläufiger zu erzählen, als S. 310 Isenbiels Ge-  
schichte, wo sich aber der Hr. Verfasser fast zu tief in  
die exegetische Theologie gewagt und eine Erklärung des  
Spruches Jes. VII. 14. geliefert hat, die gewiß niemand  
in einer Papstgeschichte suchet und erwartet.

S. 21 — 41 Zusätze und Verbesserungen zum ersten Theil. Erläuterung unbestimmter Ausdrücke, Verbesserung der Fehler, Anzeige einiger Quellen. — Eine lobenswürdige Arbeit, die auch manche gute Zusätze zum ersten Theil enthält und ihn brauchbarer macht.

Nun fängt S. 42 der zweyte Theil mit der Fortsetzung der höchstmerkwürdigen Lebensgeschichte des Papsts selbst an und begreift die drey Jahre 1778 — 1780. Hier findet man auffer den schon vorhin genannten, hinlängliche Nachricht von folgenden Sachen: Austrocknung der pontinischen Sümpfe und die Reise des Papstes dahin, Abrechnung und vergebliches Endurtheil über den Hrn. Vischi, Verhältnis des Papstes und seiner Klerisey gegen einige weltliche Monarchen, abwechselnde Vergleiche und Streitigkeiten mit dem neapolitanischen Hof, das von Pius VI. und andern Päpsten stiefväterlich behandelte Erzstift Utrecht, Venetianische Anordnungen in Kirchenfachen, Päpstliche Nepoten, vornehme fremde Gäste in Rom, Streit des Papstes mit Bologna, Erzherzog Maximilians Eintritt in den geistlichen Stand, u. s. w. auch bey einem jeden Jahre: Erjesuitensachen, übrige Merkwürdigkeiten von Rom, Leben der verstorbenen Cardinäle, Konsistorien und Kardinalspromotionen, und Krankheiten des Papstes. Merkwürdig ist, was der Hr. W. S. 199 von der im J. 1779 sagt: „Woher diese Krankheit des h. Vaters entstanden sey, können wir nicht entscheiden. Jede Muthmassung könnte hier so trüglisch, als verwegen, so voreilig, als menschenschindlich seyn.“ — Fast scheint es, der Hr. W. habe hier Anekdoten gewußt, die er lieber verschwiegen hat.

Die vier zuletzt angehängten genealogischen Tabellen enthalten: die fürstlichen Häuser Conti und Ruspoli, das vereinigte Römische Haus Paolucci, Altieri, das fürstliche Haus Buoncompagno, Ludovisi und das Haus Borghese.

S. 314. hat sich eine ganz falsche Nachricht eingeschlichen: // in Hrn. Meusels historischen Litteratur, 6 Stück, 1781 könne man des Kardinals Zelada Brief de nummis aereis uncialibus vollständig lesen. // Es ist aber daselbst nur eine kurze Recension des Briefes anzutreffen, und zwar im 5ten Stück, S. 446.

Fast möchte ich auch noch einen Druckfehler anzeigen, an welchem aber der Verfasser gewiß unschuldig ist. S. 212 steht: Hieronymus Alexander, anstatt Aleander. Eben diesen Druckfehler habe ich schon oft, besonders in neuen Büchern, bemerkt und es muß doch wohl seine Ursachen haben, warum er so oft wiederholt wird. Vermuthlich hat man ihn der eingebildesten Klugheit unwissender Setzer oder Korrektoren zu danken, denen der Name Aleander unbekannt ist, und die sich sehr weise dünken, wenn sie den bekannten Alexander dafür setzen.

Elogj storici di Cristoforo Colombo e di Andrea D'Oria. 1781, Parma, dalla Stamperia reale 43 Bogen in gr. 4.

So prächtig und sauber gedruckt, wie man es aus Italien bisher nur von Parma und Milano erwarten darf. Nur jede erste Seite der Bogen hat eine ganz kleine Signatur, und Kustodes fehlen ganz. (Etwas besonders ist auch die gänzliche Vermeidung des langen s; wodurch dann freylich Setzer und Korrektor ihre Unwissenheit glücklich verheleten, Anfang und End einer Sylbe nicht unterscheiden zu können: wie man es sonst leider in allen Italienischen, Französischen, und den meisten Lateinischen Büchern mit Widerwillen sehn muß).

Beide Lobschriften sind von zween verschiedenen Verfassern, vielleicht Genovesern; die aber, in der Zueignung an den berühmten Giuf. D'Oria, Duca di Massanova, sich bloß gli Autori unterschrieben. Colombo nimmt 27 Bogen ein, oder p. 3 --- 215; und D'Oria 15 Bogen, oder p. 219 --- 337. Vor beyden stehn ihre Bildnisse en Medaillon; doch scheint das erste grössere nur nach einem Gemälde gestochen zu seyn. In Lobschriften ist man zwar nicht berechtiget, neue historische Ausklärungen zu fordern; doch in so ausführlichen, wie gegenwärtig, erwartet man in Anmerkungen brauchbare Zeugnisse; und die sind hier aus guten Quellen beygebracht, und die angeführten Bücher genau allegirt. Einige Zeugnisse sind auch wörtlich abgedruckt.

Genova ist, als Geburtsort des grossen Colombo, durch seine eigne Testamentsklausel (p. 10) bewähret; nachdem die Gründe des Hrn. Piraboschi, für des Erstern Abstammung aus Pradello in Piacenza, (p. 7 f.) zweifelhaft gemacht sind. Ueber die Kenntniß der Alten von der Neuen Welt ist p. 25 f. das Bekannte wiederholt; auch das Zeugniß für die Entdeckungsreise des Wälischen Mádóc 1170 oder 1190 (p. 26 f.) angeführt: ausführlicher aber (p. 27 --- 33) die Wahrscheinlichkeit eines Westlandes, die Colombo vor sich hatte, und die angenommene Meynung von dem kleinern Abstände Ost-Indiens von West-Afrika. Eingeschaltet sind hiebey (p. 35 --- 42) 3 Ermunterungsschreiben des Florentinischen Arztes P. Toscanelli, sowohl an Colombo, als an den Kanonikus Martigez in Lisboa, letztes von 1474. Hierin spricht er von damaligen Charten, von einer Ost-Asiatischen Handelsstadt Zaiton, und vom Gran Cane oder Re de 'Re; (p. 37 f.) vom Lande Mango bey Catajo, und der Stadt Quisai, deren Umkreis 100 Miglia oder 35 Leghe betrage, und die von Lisboa, nach der Charte, 26 Räume, (Spatii) jeden von 250 Miglia, entfernt sey; (p. 39); endlich von der Insel Antilia, zwischen welcher und der Insel Cipango 10 solche Räume, d. i. 2500 Miglia oder 225 Leghe Entfernung sey, und in welcher letztern die Tempel und Palläste goldne Dächer haben, p. 40. Die Genoveser Tedisio D'Oria und Agostino Vivaldi hatten schon 200 Jahre früher eine solche Fahrt versucht, wovon sie nicht zurück gekommen waren, p. 42 f. die Spanischen Einwendungen gegen den Antrag des Colombo sehn p. 51 f. Sein Bruder Bartolomeo gieng auf ähnliche Absicht aus; und schenkte deswegen dem Englischen Könige Heinrich VII, 1488, eine

Char

Charte, in deren Aufschrift in Versen er sich Columbus de Terra Rubra nennet. (p. 54). Daß Christof Colombo 1492 zu erst die Abweichung der Magnet-Nadel beobachtete, wird p. 64 f. von neuem wider Tiraboschi bewährt. Die Ansprüche Andern auf Entdeckung der Neuen Welt werden p. 71 -- 78 erzählt. Ueber Behaim kannte der Verf. die neuesten teutschen Untersuchungen nicht; und die Norwegische Entdeckung des Helle-Lands, Markt-Lands oder Win-Lands, will er nicht glauben, weil jetzt in Canada kein Wein wachse. Wie aber? wenn er ehemals dort wuchs? und zwar durch eben die Karthager gepflanzt, deren Denkmahl Hr. Franklin bey New-Cambridge fand? und die wahrscheinlich auch zuerst Brasilien anbaueten, wofür Hr. Prof. Hadelich seine Gründe aus ältern Rabbinen, in Actis Erford. (in 8vo) T. II. p. 650 --- 70, schon 1761 darstellte, welche Acta aber nicht genug bekannt geworden zu seyn scheinen.

Der Königliche Gnadenbrief für Colombo 1492 ist hier ganz übersetzt p. 105 --- 9. der, von Vespucci erschlichne Entdeckungsruhm ist p. 145 f. in seiner Schwärze dargestellt. (Wöchten doch Geschichtschreiber, in einem Jahrhunderte, wo man so manchem unrechtmäßigen Herkommen trohete, auch die Neue Welt nicht mehr mit dem Namen des türkischen Schleichers benennen! Wir bemerken, daß unser Verf. auch allemal Nuovo-Mondo sagt; um nicht, durch die ungerechteste Benennung, den Ruhm des Helden zu schmälern, der mehrmals sein Leben daran wagte, dem schwarzen Verräther den Weg zu bahnen). Ein Auszug der Testaments-Klausel des Colombo von 1497, aus dem Archiv zu Genova, und ein Brief an Iohn, vom Ufficio di S. Gior.

Giorgio, von 1502, sind p. 203 --- 6 mitgetheilt. Ferner 2 Abschriften eigenhändiger Briefe des Erstern, von 1502 u. 4, auch aus jenem Archiv p. 208 --- 12. In diesem Archiv werden auch zugleich Abschriften der Königl. Gnadenbriefe aufbewahrt; auf dem Titel dieser schätzbaren Briefsammlung sieht das Wappen dieses Viceköniges, mit dem Königlich Spanischen vereinet. (inquantate). Wir wünschten, der Hr. Verf. hätte dieses auch in Kupfer setzen lassen; so wie die Handzeichen des grossen Mannes hier 2 mal, S. 209 und 212, in Holzschnitten vorgestellt sind. Wer das Archiv zu Genova besuchen darf, der wird diese Schriftzüge nicht ohne Ehrfurcht betrachten. Wir wollen versuchen, unsern Lesern diese Handzeichen in gewöhnlichen Buchstaben vorzustellen.

.S.  
 S. A. S.  
 X. M. Y.  
 X̄<sub>o</sub> FERENS.

Der zweyte Genovesische Seeheld nach Colombo war Andrea d'Oria, den einige lateinische Geschichtschreiber de Auria nennen. Er diente bekanntlich Franzen dem I, Könige von Frankreich, wider Spanien: ward aber mit Un dank belohnt, p. 248 --- 264. Für diese Thatfache sind hier selbst Französische Zeugnisse eines Bellay und Monluc angeführt. (p. 354 — 61). Dann ward er Retter seines eigenen Vaterlandes; und diente Karlen V. noch in mehrern grossen Unternehmungen, auch in derjenigen wider Tunis 1535, (p. 287 f.) und ferner bis 1544, oder bis zum Frieden bey Crespiuo oder Crepi.

Nun

Nun hätte er, in der von Ihm gegründeten Aristokratie, aller verdienten Verehrung seiner Mitbürger ruhig geniessen können: wäre er nicht in die Verschwörung des Grafen Fiesco 1547 mit verwickelt worden; woben er wenigstens nicht von allem Verdachte rein war. (p. 304 --- 318). Dennoch hintertrieb er, wie ein redlicher Patriot, die von Karln V. erschlichene Erbauung einer Kaiserlichen Festung in Genova, p. 320 f. Bey der Verschwörung des Giulio Eibo, versuchte der Statthalter zu Milano, Gonzaga Ferrante, noch einmal dasselbe Mittel der Unterdrückung: (p. 324 f.) aber Doria überredete doch den herrschsüchtigen Kaiser selbst, die Genoveser nicht, durch dergleichen Unternehmung, zum Unwillen zu reizen. Dann bewies er noch einmal dem Kaiser seine Treue, indem er den verrätherischen Sclaven Dragut aus der Festung Media in Numidien verjagte, p. 326 f. Und für Genova behauptete er Corsica gegen die Franzosen, p. 328 --- 331. Endlich rieth er noch dem Könige Philipp II, die Inseln Gerbe zu befestigen, um dem Dragut in Tripoli widerstehn zu können; zu welcher Unternehmung er seinen Enkel Gian-Andrea mit der Flotte ausandte, p. 332 f. Dann starb der Held 1560, in seinem 94ten Jahre; denn 1466 war er geboren, obgleich Sigonio 1468 setzt. (p. 335). Der kleinere Orden des goldenen Bließes ward mit ihm begraben; der grössere aber dem Könige zurück gesandt.

Weil die Deutschen doch so gern übersetzen, so verdiente diese Mühe vielleicht die letzte Lobsschrift besonders, weil sie mit zur Geschichte Karls V. gehört. Aber dieses müßte durch einen Mann geschehn, der den Nachdruck des Redners nicht schwächte; damit man auch



auch zugleich von der Beredsamkeit des Verfassers einen würdigen Begriff bekäme.

## 5.

Compendio dell' Istoria civile della Dalmazia, del Sgr. *Giov. Rossignoli*, Gentiluomo di Traù, 1780, in Trevigi, presso Giulio Trento, gr. 4. 8 Bogen. (Ueber den Seiten steht nur immer: *Frammenti storici della Dalmazia*).

Wir wissen nicht, ob diese kurze Geschichte einzeln verkauft wird: denn eigentlich ist sie Anhang der Notizie per servire alla Storia Naturale della Dalmazia, raccolte dal Sgr. *Pietro Nutrizio Grisogono*, auf 25 Bogen; und beyde Verfasser unterschrieben die Zueignung. Weil aber das Hauptwerk bloß Naturkunde, und zwar nur der Gewässer, der Erde und Luft oder Witterungen, und der Menschheit enthält: so wollen wir daraus lieber anderswo Auszüge geben; doch hier im Vorbeygeh'n auszeichnen, daß Hr. Grisogono die Reisen des Abbate *Fortis* öfter berichtet, besonders p. 59 --- 65, p. 78 --- 83, und p. 98 f. auch p. 188 f. Hr. Gr. will auch p. 81 f. keine Ruinen einer grossen schönen Stadt bey Präd gesehn haben: sondern nur bey Vido diejenigen der Stadt *Marona*, doch ohne lesbare Inschriften; und er glaubt, die meisten alten Bausteine seyen zur Kirche zu Zastrog verbraucht. Da *Fortis* schon zu Bern übersetzt ist, so wird also wohl *Grisogono* auch übersetzt werden;  
wenig

wenigstens sind den Besitzern jenes Werks diese Berichtigungen unentbehrlich.

Da eine so kurze Geschichte nicht auszugsfähig ist; wir auch kein andres historisches Werk über dieses Land haben, womit wir das neue kritisch vergleichen könnten; so begnügen wir uns mit der Anzeige, daß Hr. Rossignoli seine Quellen überall genau citirt; und daß die Geschichte nur bis in das XVte Jahrhundert geht, seit dem nämlich fast das ganze Dalmazien Berezianisch ward. Die Jahreszahlen der Erbauung und Eroberung jeder einzelnen Stadt hat Hr. Oberkonsistorialrath Büsching, in seiner Erdbeschreibung Item Theile, 7ter Auflage, S. 1136 -- 42, nach seiner Gewohnheit, genau angegeben. Hiezu können wir aus unserm Geschichtschreiber hinzufügen, daß Zara 1390, nebst Spalato, Trau und Sebenico, sich dem Könige von Bosnien unterworfen; nach dessen Tode sie unter Ungern, und so unter Ladislaw von Napoli kamen.

Bey Hrn. Rossignoli sowohl, als bey Hrn. Grifogono, finden wir mehrere Orter-Namen anders, als bey Hrn. Büsching, geschrieben: wir zeichnen also jene hier aus, weil wir bey jenen einheimischen Schriftstellern die wahre Rechtschreibung voraussetzen dürfen. Das Gebieth des Hauptflusses Nerenta soll eigne Gerichtsbarkeit haben: beyde Schriftsteller geben aber keine genaue Landes-Eintheilung; und Hr. Gr. zeichnet bloß den Lauf der Hauptflüsse aus. Die Sümpfe dieses Gebiets sind jetzt mehr ausgetrocknet, auch die Wälder ausgerottet: daher ist nun die Gegend gesunder, aber auch die Berge kahl, weil keine Baumwurzeln mehr die Entblößung der Felsen durch Regenströme hinderten. (Grifog. p. 54). Ein

anderer Hauptfluß nächst der Cettina ist die Karfa, bey andern Kerfa. Der Botisniza heißt hier Butinschiza: die Stadt Novigrad aber Novogradi, und ihr Meerbusen ein Kanal. Die Landschaft Primorise heißt hier Pridmorje; das Schloß Citelut aber Citluc; und Spalatro allezeit Spalato. Mehrere andre Darter kommen in jenen Flußbeschreibungen vor, womit die Erbeschreibung künftig zu bereichern ist; wenn man nur eine genauere Charte Dalmaziens hätte: denn diejenigen des Hrn. Fortis beschuldigt Hr. Gr. p. 62 sehr vieler Unrichtigkeiten. — Weil es zum Verständnisse ausländischer Geschichtschreiber stets nöthig zu wissen ist, wie sie die Bürger verschiedener Städte benamen: so zeichnen wir hier auch einige dieser Namen aus Hrn. Rossignoli aus. Zaratini, Bürger von Zara; Spalatini von Spalato; Sibenzani von Sebenico; Traürini (Tragurientes) von Traù; Arbesani von der Insel Arbe. Die Bosnier nennet Hr. R. allezeit Bosnesi, und ihr Land Bosna: Hr. Gr. aber nennet letzteres Bossina.

## 6.

Philipp Wilhelm Gerken Icti vermischte Abhandlungen aus dem Lehnrechte u. der Diplomatif, Historie u. mit archivalischen Originalurkunden und Siegeln erläutert. Dritter Theil. Leipzig, bey Heinsius 1781. 1 Alph. 2 Bogen in gr. 8.

Auf dem Titel ist zwar ein Buchhändler als Verleger genannt: aber im Vorbericht erfahren wir, daß der treffliche,

liche,

liche, grundgelehrte Verfasser, dem Geschichte und Diplomatie so viele Bereicherungen und Erweiterungen verdanken, diesen Theil auf seine eigene Kosten habe drucken lassen. Wenn solche Gelehrte zu ihren Schriften keinen Verleger mehr finden können, was soll man da von unserm historischen Publikum denken? Denn dieses verdient den ganzen Vorwurf, nicht aber die Buchhändler. Hasten seynwollende Freunde der Geschichte Kunde nicht bloß nach leichten, nur zeitvertreibenden Lesereyen, sondern bekümmerten sich auch um das, was in der Geschichte wirklich neu, gründlich, groß und edel, nicht stückermäßig ist; so würden die Buchhändler stärkern Absatz mit kritisch, historischen Untersuchungen finden, und sie folglich gern im Verlag nehmen. Um unsere Leser samt und sonders, zu überzeugen, daß Hr. G. über die wichtigsten Materien neues Licht zu verbreiten weiß, und um diejenigen zu beschämen, die wegen ihrer, durch historische Fabeln verdorbene Mägen an dergleichen soliden und nahrhaften Speisen Eckel finden, wollen wir den Inhalt der hier gelieferten 10 Abhandlungen vorlegen und, um nicht zu weitläufig zu werden, uns nur bey einer oder der andern verweilen.

1. Beytrag zur Materie von Heerfahrten, in Absicht der landsässigen Städte und Klöster, wodurch die alte Kriegsverfassung in Teutschland erläutert wird. S. 1 --- 20. Die landsässigen Städte mußten ehedem bey vorkommenden Heerfahrten und Kriegszügen nicht nur eine gewisse Anzahl Heerwagen dem Landesherrn stellen und allemal in Bereitschaft halten, sondern auch — und dies war die Hauptsache — das Fußvolk aufbringen und es mit Waffen und Kleidung versehen, auch ihm sogar während des Kriegs den Unterhalt reichen, in

Kf 2

dem

dem bekanntermassen die Lehleute die Reuterey ausmachten. Geschahe das Aufgebot zur Vertheidigung des Landes (Landfolge) so war die Heerfahrt allgemein, und es ward die Hälfte der Bürger oder wenigstens eine sehr starke Anzahl ausgehoben. Hingegen bey einer Heerfahrt ausser Landes oder sonst geschah das Aufgebot nicht so allgemein, noch in so starker Anzahl. Jede Stadt lieferte in diesem Fall ein gewisses Kontingent. Die Aufbringung der geforderten Mannschaft selbst geschah aus den Silden: doch findet man zuweilen eine Ausnahme. Rüstung und Waffen mußten die Bürger gleich dem Adel sich selbst schaffen. Die Waffen des Fußvolks waren Spiesse, Lanzen (wovon sie eigentlich Lanzknechte hießen), Helleparden, Streitkolben, Armbrüste, und in neuern Zeiten, da das Pulver gebräuchlicher ward, hatten sie kleine Hackenbüchsen, Handbüchsen, Musteten und Seitengewehr. Die Schützen oder Hackenschützen hatten in und noch mehr vor den Städten ihre Sammelplätze, wo sie sich auch im Schiessen übten, wovon unsre Schützengilden und ihre Schützenhöfe Ueberbleibsel sind. Billig sollte man dergleichen, ihrem ersten Endzweck nicht mehr entsprechende Anstalten in den landsässigen Städten, wo der stehende Soldat die Waffen der Bürger unnütz gemacht hat, ganz abschaffen, weil sie nur dem Bürger Kosten verursachen, ihn von der Arbeit abhalten, und nur zum Faulenzen Gelegenheit geben. — Nicht aber nur die Waffen mußte sich jeder zu Felde ziehender Bürger selbst schaffen, sondern auch die Kleidung; denn die Montirung war damahls noch nicht eingeführt. Hr. G. findet indessen schon im J. 1512 Spuren von der Montirung oder Uniform; und in einer Note S. 13 noch früher. — Jede Gilde unterhielt ihre gestellte Mannschaft, so lange der Heerzug dauerte. — Hr. G. beweiset, daß die Städte auch

auch wohl würkliche reisige Pferde zu den Heerfahrten stellen mußten. Von dieser alten Verfassung rühret es her, daß jede Stadt in der Churmark, noch jezt bey vorfallenden Kriegen eine gewisse Anzahl Artilleriepferde dem König unentgeltlich stellen muß. — Hr. G. beweiset hernach auch von den Klöstern, daß sie zu den Heerzügen auch das Ihrige beytragen mußten; obgleich nicht geläugnet werden kann, daß doch viele davon besreyet waren. Ausserdem mußten sie nicht allein Heerwagen, sondern auch reisige Pferde liefern, ja sogar auch Fußvolk.

2. Die Lehnsauffassung aus Urkunden erläutert S. 21 — 34. überlassen wir juristischen Journalen.

3. Anmerkungen über die zwey ersten Lehnbriefe, so die Fürsten von Mecklenburg von dem Kaiser Karl dem 4ten erhalten haben, mit Urkunden S. 35 — 74. Diese Lehnbriefe stehen zwar in D. Gerdes Sammlung Mecklenburgischer ungedruckter Urkunden: allein, äußerst nachlässig und unrichtig. Hier werden sie zwar nicht von den Urschriften, aber doch aus einem gleichzeitigen Kopialbuche des königl. geheimen Archivs zu Berlin vorgelegt. Man ist dem Hrn. G. um so viel mehr Dank dafür und für seine beygefügte Erklärung schuldig, da sie für das herz. Mecklenburgische und zugleich auch Brandenburgische Staatsrecht und die Geschichte äußerst wichtig sind. Wie illegal und hinterlistig Karl der 4te bey diesem ganzen Vorgange verfahren, wird hier ausführlich gezeigt. Unter andern heist es S. 68: „Es war überhaupt dem Charakter Caroli IV. gemäß; daß er bey seinen Acquisitionen Anfangs die be-

nachbarte Fürsten schmeichelte, auch ihnen Vortheile wenigstens durch Versprechungen zuwandte, sobald er aber seinen Endzweck erreicht hatte, und im Lande fest saß, so ergriff er andre Maximen. // Hr. G. zeigt sogar, daß Karl bey der Inkorporation der Kurmark mit Böhmen auch auf die Mecklenburgischen Länder Absichten gehabt habe (S. 71 u. f.).

4. Der Lehnsauftrag der Altmark Brandenburg an das Erzstift Magdeburg von dem Markgrafen Otten 11. im J. 1196, kritisch untersucht und aus der Geschichte die übeln Folgen und den großen Verlust, so die Provinz und die Markgrafen selbst erlitten, aus reinen Quellen vorgeleget S. 75 — 130. Diesen wichtigen und sonderbaren Umstand hat Hr. G. von Grund aus genau untersucht und das, was der Titel verspricht, vollkommen erfüllt. Die Grundlage der Mark Brandenburg, nämlich die jetzige Altmark, war ein Reichslehn und der vornehmste Theil der ganzen Markgrafschaft, indem die von den Slavischen Völkern nach und nach erworbene Länder jenseits der Elbe, die Markgrafen in gleicher Eigenschaft besaßen, wie Herzog Heinrich der Löwe seine Slavischen Erwerbungen frey besaß. Desto sonderbarer war der Entschluß des Markgr. Otto 2, ein so wichtiges Reichslehn zu einem Asterlehn aufzutragen. Paul von Gundling will zwar die zu Lehn aufgetragene Stücke in der Altmark nur als des Markgrafen Domänial- und Erbgüter angesehen: allein, wenn man die hierher gehörige Urkunde im ganzen Zusammenhange mit Bedacht liest; so kann man ihm nicht beypflichten, obgleich Pauli und Buchholz dies ohne Bedenken gethan haben. Sonderbar genug ist es, daß in der Urkunde  
im

im geringsten nicht angedeutet wird, daß die Provinz ein Reichslehn wäre, sondern sie und die übrigen Güter werden darinn bloß als wahre Erbgüter angegeben, wo mit der Traditor als mit seinem Eigenthum zu verfahren berechtiget sey. Es wird nicht darinn erwähnt, daß der Markgraf dieses Land dem Erzstift übergebe, um dasselbe hinwieder zu Lehn zu nehmen, und das Erzstift als seinen Unterlehnsherrn künftig anzusehn. Das Dokument ist bloß ein solennes Traditionsdokument, ohne die geringste Reservation und Bedingung. Ohnstreitig hat dagegen der Erzbischof und das Kapitel sich gegen den Markgrafen reverteert, das ihm zu Eigenthum übergebene Land dem Markgrafen und seinen Nachkommen hinwieder zu Lehn zu reichen; das darüber ausgefertigte Dokument ist entweder verlohren gegangen, oder steckt noch irgendwo im Archiv. — Hierauf wird, nach Anleitung jener Urkunde, der Traditionsakt ausführlich beschrieben, und alsdann den Ursachen einer so sonderbaren Begebenheit nachgespürt. Den Hauptgrund findet Hr. G. in der übertriebenen Freygebigkeit des Markg. Otto und in der Denkart der damaligen Zeit, wo die Devotion gegen Stifter und Bischöfe ausserordentlich war, und man den Himmel damit zu verdienen glaubte. Endlich führt Hr. G. die Folgen dieser Handlung an, und beurtheilet sie kritisch. Wir müssen aber auch von den übrigen Abhandlungen etwas sagen.

5. Kurze Anmerkungen über den rheinischen Goldgulden und den daraus entstandenen verschiedenen Zahlungsgulden, besonders in der Mark Brandenburg S. 131 — 150. Diese Abhandlung hat einen gelehrten und aus dem ersten Bande dieses Serkenschen Werks schon rühmlich bekannten Numismatiker zum Verfasser,



fasser, den Hrn. Ziesemeister Hoppe zu Salzwedel. Nimmt man die Abhandlung vom alten Goldgulden der Florentiner dazu, die im teutschen Merkur (1779. Oktober S. 11 --- 31) steht und die Hrn. Hoppen nicht bekannt zu seyn scheint; so hat man über diesen numismatischen Gegenstand vielleicht etwas Vollständiges.

6. Diplomatische Nachricht von den alten Anrufungs-, und Anfangsformeln der Urkunden S. 15 — 164. Ein trefflicher Beytrag zur weitem Erläuterung dieser Materie, aus den besten Urkundensammlungen geschöpft. Unter andern wird klar dargethan, 1) daß die Notarien in Ansehung jener Formeln öfters willkürlich gehandelt haben, folglich 2) es unsicher ist, daraus eine richtige diplomatische Regel zu machen, und davon auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunde zu schließen, wenn nicht andere Data Grund dazu geben und den Verdacht noch mehr bestärken.

7. Erklärung eines sehr merkwürdigen Siegels, so die Agnes, Wittve des Markgrafen Waldemars von Brandenburg, und nachherigen Gemahlin des Herzogs Ottonis Strerui von Braunschweig, an einer Urkunde vom J. 1325 gebraucht hat, und in diesem III Theil auf dem Titelblatt vorgestochen ist; wobey zugleich die Bedeutung des Helms auf den Siegeln der Damen untersucht und erläutert ist S. 165 — 186. Diese Abhandlung liefert einen beträchtlichen Zusatz zu des Verfassers Anmerkungen über die Siegel, besonders zu denen über die Frauenzimmeriegel, in welcher Materie er zuerst die richtige Bahn gemiesen hat \*). Nach einer

\*) Vergl. hist. Litt. 1782. St. 2. S. 152 u. f.

einer Beschreibung des Siegels führet Hr. S. noch neun Siegel von illustren Damen an, die gleichfalls einen Helm vorzeigen, und die er mühsam aus vielen Urkundensammlungen aufgesucht hat; mehrere hat er nicht finden können. Das älteste ist vom J. 1247. Er folgert aus der Betrachtung dieser Siegel vornämlich den Satz: der Helm auf denselben zeigt ein Eigenthum, Regierung oder Herrschaft an, und ist fast so anzunehmen, wie die Sigilla equestria der Damen, die man wenigstens dafür angeht, daß sie Zeichen einer Dame sind, die wirklich Länder im Besiz hatte und etwa eine Erbtöchter war; obgleich auch dieser Satz sehr oft trägt. Aus einigen angeführten historischen Datis folgert Hr. Berken, daß Agnes sich des Helms auf ihren Siegeln, sie mag sitzend oder stehend darauf abgebildet seyn, eigentlich nicht als Erbtöchter und wirkliche Eigenthümerin, sondern nur wegen ihres Wittumsrechtes, sich bedient habe. Daß aber die Damen ihr Wittum als ihr Eigenthum angesehen, besonders im brandenburgischen Hause, hat Hr. S. vorher bemerkt. Indem Agnes auf dem hier abgebildeten Siegel ihrem Gemahl einen geflügelten Helm als ein Zeichen ihres Wittumsrechtes und Dominii temporarii an der Alten Mark, überreicht, will sie damit andeuten, daß sie ihn zum Mitregenten und Dominum temporarium angenommen habe.

8. Kritische Nachricht von den Grafen von Lüchou und der Grafschaft Lüchou, wobey zugleich untersucht ist, ob sie Braunschweig-Lüneburgische, Brandenburg. oder Stift-Verdensche Vasallen bey dem Abgange des Geschlechts gewesen sind, mit ungedruckten Urkunden S. 187 — 286. Hr. S. versichert, daß ihm diese Abhandlung die meiste Mü-

he gemacht habe. Er hatte sie schon im J. 1775 geschrieben, als der, im gegenwärtigen Jahr durch Intoleranz getödtete Pastor Junack in Lüneburg eine Abh. von dem Bischof von Verden, Nikolaus von Kettelhody, bekannt machte, und darinn die Lehnherrschaft über die Grafschaft Lüchow dem Stifte Verden vindiciren wollte. Dies veranlaßte unsern Verfasser, dessen Vorgeben zu prüfen und den Ungrund davon zu zeigen. Er holte, an einem gewissen Ort noch einige Urkunden zur Aufklärung dieses dunkeln Gegenstandes zu erlangen: aber vergebens. Er legt also hiermit vor, was er aus ächten Quellen geschöpft hat. Ueberzeugend hat er unter andern darge-  
 than, daß Markgr. Waldemar von Brandenburg, nach Abgang des letzten Grafen von Lüchow, die Grafschaft besessen, und dem Grafen Günther von Kefernberg damit belehnt hat. Der beygefügte Urkunden sind 17. Das ganze Verfahren bey dieser mit so vielen Schwierigkeiten verknüpften Untersuchung kann in ähnlichen Fällen zum Muster dienen.

9 Historische Untersuchung von dem Grafen Dieterich von Werben, einem Sohne des Markgrafen v. Brandenb. Albrechts des Bären, wobey zugleich von den Billungischen Erbgütern so gedachtem Markgrafen nach dem Tode seiner Mutter zugefallen sind, gehandelt, und der Ort nachgewiesen ist wovon der Graf den Namen geführt hat S. 287 — 308. Gegen Scheidt, der behauptet hat, daß Gr. Dieterich von der Stadt Werben in der Alten Mark den Namen geführt und sie zur Appanage gehabt. Der Ort, wovon der Graf den Namen führte, ist Schloß Werben, jetzt Burg Werben in der Gegend von Raumburg und Weissenfels. Dies wäre

re wohl an sich nicht sehr erheblich; aber Hr. S. wollte dadurch hauptsächlich zeigen, wie ansehnlich die Güter und Besitzungen Albrechts des Bären in den Gegenden der Saale und Unstrut, auch überhaupt in Thüringen gewesen sind. Außerdem sind verschiedene in der That gründliche Bemerkungen eingestreut von den Billungischen Erbgütern und deren Wichtigkeit, wodurch der dunkle Zeitpunkt des 12ten Jahrhunderts in Abicht der Brandenburg. Geschichte hin und wieder Licht erhält.

10. Versuch einer gründlichen Nachricht, von der Neuenmark Brandenburg, ihrem ersten Ursprunge, und wie sie an die Kurmark gekommen ist S. 309 — 383. Anlaß zu diesem lehrreichen Aufsatz gab eine Schrift, die 1773 von Polnischer Seite erschien: *Recherches sur la Nouvelle Marché*. Der abentheuerliche Verfasser, wie ihn Hr. S. nennet, sucht darinn zu beweisen, daß die ganze Kurmark Brandenburg ursprünglich von Polen abgerissen sey; um so weniger zweifelt er an der angränzenden Neuen Mark. Hier ist nun bewiesen, daß er geträumt, und daß der größte Theil der Neuen Mark zu Pommern und Pommerellen vorher gehöret, und der kleine Theil, der etwa zu gewissen Zeiten zu Polen gehöret, niemahls ursprünglich Polnisch gewesen, sondern von Deutschland usurpirt sey. Vorzüglich aber ist die Geschichte der Provinz selbst, wie sie nach und nach entstanden, und an das Haus Brandenburg gekommen ist, aus den besten Quellen aufgesucht und bearbeitet worden, so daß man nunmehr die großen Fehler voriger Schriftsteller leicht einsehen kann.